

03.07.95**Empfehlungen
der Ausschüsse**Wo - A - U - Wizu Punkt der 687. Sitzung des Bundesrates am 14. Juli 1995

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Baugesetzbuches
- Antrag des Landes Schleswig-Holstein -****A.**

Der federführende Ausschuß für Städtebau, Wohnungswesen und Raumordnung (Wo) und der Ausschuß für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (U) empfehlen dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes mit folgender Maßgabe beim Deutschen Bundestag einzubringen:

Wo 1. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB)

Bei An-
nahme
entfällt
Ziff. 2

Artikel 1 Nr. 1 ist zu streichen.

Als Folge *) ist

a) in Artikel 2 die Inkrafttretensregelung wie folgt zu fassen:

"Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft."

und

b) in der Einzelbegründung der Abschnitt B Nr. 1 zu streichen und Nummer 3 anzupassen.

Ausgeliefert am 04. JULI 1995

*) Bei Annahme der Ziffer 1 erübrigt sich eine Abstimmung über Ziffer 5.

(noch Ziff. 1)

Begründung:

Die Hervorhebung der erneuerbaren Energien unter den Belangen des Umweltschutzes in § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB ist nicht erforderlich und kann zu einer falschen Gewichtung dieses Belanges führen. Bereits nach geltender Rechtslage ist jeder Belang nach dem ihm zukommenden Gewicht in die Abwägungsentscheidung der Gemeinde einzustellen. Die Hervorhebung einzelner Belange führt dazu, daß das Gesetz unübersichtlich wird und Anreize zur Benennung weiterer einzelner Belange gibt.

U 2. Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB)

Artikel 1 Nr. 1 ist wie folgt zu fassen:

'1. In § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 werden nach den Wörtern "die Belange des Umweltschutzes," die Wörter "auch durch die Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien," eingefügt.'

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 35 Abs. 1 und 3 BauGB)

Artikel 1 Nr. 2 ist wie folgt zu fassen:

'2. § 35 wird wie folgt geändert:

3. a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

Wo aa) In Nummer 5 sind die Worte "soll oder" durch die Worte "soll," zu
U ersetzen.

bb) In Nummer 6 ist der Punkt durch das Wort "oder" zu ersetzen.

cc) Nach Nummer 6 ist folgende Nummer 7 anzufügen:

"7. der Erforschung, Entwicklung oder Nutzung der Windenergie dient."

4. b) In Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

Wo "Öffentliche Belange stehen Vorhaben nach den Absätzen 1 und 2 auch
U entgegen, wenn und soweit für solche Vorhaben Vorrangausweisungen in Bauleitplänen oder in Raumordnungsplänen an anderer Stelle erfolgt sind.".

U 5. Zu Artikel 2

Artikel 2 ist wie folgt zu fassen:

"Artikel 2

Dieses Gesetz tritt zwei Jahre nach der Verkündung in Kraft."

Wo U Als Folge zu Ziffern 2 bis 5 *)

sind das Vorblatt und die Begründung wie folgt zu ändern:

a) Im Vorblatt ist Abschnitt A wie folgt zu fassen:

"A. Zielsetzung

Bei Windenergieanlagen und Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung sonstiger Energien im Außenbereich handelt es sich in der Regel nach derzeitiger Rechtslage um sonstige, nicht privilegierte Anlagen nach § 35 Abs. 2 BauGB. Als Folge sind nur Anlagen als sogenannte Nebenanlagen privilegiert, wenn sie im Zusammenhang mit einem land- und forstwirtschaftlichen oder einem sonstigen, im Außenbereich privilegierten Betrieb errichtet werden und der von ihnen erzeugte Strom überwiegend vom Betrieb verbraucht wird. Diese Nebenanlagen sind aber wirtschaftlich uninteressant und werden deshalb kaum noch gebaut.

Es ist daher geboten, die Rahmenbedingungen für die Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien in den küstennahen oder sonst großflächig standortgeeigneten Regionen dadurch zu verbessern, daß bundesrechtlich eine umfassende Privilegierung eingeführt wird. Dabei ist eine ungesteuerte und ungeplante Errichtung von Windkraftanlagen zu verhindern. Das ist aber nicht auf der Ebene des Bundesrechts durch Versagung der Privilegierung, sondern durch lokal und regional qualifizierte Planung zu erreichen."

*) Wird nach Maßgabe der Abstimmungen redaktionell angepaßt.

(noch Ziff. 2 bis 5)

b) Im Vorblatt ist Abschnitt B wie folgt zu fassen:

"B. Lösung

Es kommt darauf an, das Hemmnis der fehlenden allgemeinen Privilegierung von Vorhaben für Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergie im Außenbereich zu beheben, ohne die nach geltendem Recht bestehenden spezifischen Privilegierungen bei Nebenanlagen und bei sonstigen ortsgebundenen Standorten im Binnenland einzuengen und ohne das Planungsrecht für die Lenkung von Vorhaben in geeigneten Vorrangflächen anzurühren. Eine so konzipierte allgemeine bundesrechtliche Privilegierung in Verbindung mit der lokalen und regionalen Feinsteuerung läßt erwarten, daß die Festlegung von Vorranggebieten beschleunigt wird und so zugleich der ungesteuerten Standortnutzung, aber auch der Verunsicherung von Investoren durch zögerliche Planungsaktivitäten vorgebeugt wird.

Diese Regelung läßt für das Landschaftsbild und die lokale Flächennutzung im ganzen eine verträglichere Vorhabensstandortsteuerung erwarten als eine Privilegierungsregelung, die ohne Planungsaktivität auf lokaler und regionaler Ebene den mehr oder weniger zufällig verteilten Standorten bei Hofstellen, bei sonst privilegierten Betrieben oder im Binnenland außerdem auf einzelnen windhöffigen Flächen einen Vorzug geben."

c) Im Vorblatt ist Abschnitt C wie folgt zu fassen:

"C. Alternativen

Eine weniger weitreichende allgemeine Privilegierung auf der Ebene des Bundesrechts ist nicht sinnvoll und unter Nutzung der Steuerungsmöglichkeiten durch die ortsnahe lokale und regionale Planung auch nicht geboten."

(noch Ziff. 2 bis 5)

- d) In der Begründung ist Teil B "Zu den Vorschriften im einzelnen" nach der Überschrift wie folgt zu fassen:

[nur U]

["- Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB)

Die in Artikel 1 Nr. 1 vorgesehene Ergänzung des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 BauGB betont, daß der Umweltschutz auch durch die Erforschung, Entwicklung und Nutzung erneuerbarer Energien gefördert werden kann. Dies stärkt im Rahmen der planerischen Abwägung die Position der Windkraft-Befürworter.]

- Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 35 Abs. 1 BauGB)

Es ist notwendig, über die von der Rechtsprechung erfaßte Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB hinaus auf der bundesrechtlichen Ebene für Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung der Windenergien eine allgemeine Privilegierung wie in den anderen Fällen des § 35 Abs. 1 BauGB festzulegen. Diese Privilegierung läßt die Befugnis und Obliegenheit der kommunalen und regionalen Planungskörperschaften unberührt, die Standortwahl für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie durch die Aufstellung lenkender und qualifizierter Planungen bzw. durch die Ausweisung von Vorranggebieten und -flächen entsprechend den abzuwägenden Interessen zu lenken.

- Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 35 Abs. 3 BauGB)

Für die Steuerung bietet sich die Konzentration von solchen Anlagen an. Mit dem angefügten Satz in § 35 Abs. 3 BauGB soll daher unter Berücksichtigung der Systematik des § 35 BauGB die Möglichkeit der planerischen Konfliktbewältigung gegeben werden. Da das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 22. Mai 1987 - 4 C 57/84 - entschieden hat, daß Gemeinden Abgrabungsgebiete für Kies und Sand darstellen

(noch Ziff. 2 bis 5)

können mit dem Ziel, diese in den ausgewiesenen Standorten zu konzentrieren und der Folge, sie im übrigen Außenbereich zu vermeiden, wurde die Formulierung in dem anzufügenden Satz bewußt offen gehalten und nicht auf Windenergieanlagen beschränkt.

Eine entsprechende Formulierung ist auch für die Raumordnung und Landesplanung aus mehreren Gründen erforderlich. Zum einen bezieht sich das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 22. Mai 1987 hinsichtlich der Abgrabungskonzentration nur auf den Bereich der Bauleitplanung. Die Frage, inwieweit sich diese Rechtsprechung auf die Raumordnung und Landesplanung übertragen läßt, kann zu Streitigkeiten führen. Zum anderen kann Streit über die Frage entstehen, ob eine einzelne Windkraftanlage ein raumbedeutsames Vorhaben ist und ob insofern § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überhaupt Anwendung findet. Verneint man diese Frage, entfällt für die Raumordnung und Landesplanung jegliche Steuerungsmöglichkeit. Da die Landesplanung von ihrem Auftrag her an der Konzentration von Vorhaben in bestimmten Gebieten interessiert sein muß, muß auch für die Raumordnung und Landesplanung eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Eine Einschränkung der Privilegierung auf Einzelanlagen ist abzulehnen, weil dies zu einer Zersplitterung des Außenbereichs führen kann, mögliche Standorte nicht optimal ausgenutzt werden könnten und Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen.

Windenergieanlagen sind generell ohne Zuordnung zu einem bestimmten Vorhaben zu privilegieren, da kein sachlicher Grund ersichtlich ist, warum Windkraftanlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, im Gegensatz zu anderen Windenergieanlagen privilegiert sein sollen.

(noch Ziff. 2 bis 5)

Zu Artikel 2

Nach Artikel 1 können Vorhaben nach § 35 Abs. 1 und 2 öffentliche Belange entgegenstehen, wenn in Bauleitplänen oder Raumordnungsplänen Vorrangausweisungen an anderer Stelle erfolgt sind.

Sinn der Zwei-Jahres-Regelung ist es, der Gemeinde und auch der Regional- und Landesplanung eine angemessene Planungszeit zu geben, um die mit dem Gesetz bezweckte Steuerungsmöglichkeit wahrzunehmen."

Begründung (nur gegenüber dem Plenum):

[nur U]

[Zu Artikel 1 Nr. 1

Klarstellung des Gewollten durch Einbeziehung von Forschung und Entwicklung neben der "Nutzung" erneuerbarer Energien.

Zu Artikel 1 Nr. 2]

Es ist notwendig, über die von der Rechtsprechung erfaßte Privilegierung nach § 35 Abs. 1 BauGB hinaus auf der bundesrechtlichen Ebene für Anlagen zur Erforschung, Entwicklung und Nutzung von Windenergien eine allgemeine Privilegierung wie in den anderen Fällen des § 35 Abs. 1 BauGB festzulegen.

Diese Privilegierung läßt die Befugnis und Obliegenheit der kommunalen und regionalen Planungskörperschaften unberührt, die Standortwahl für die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Windenergie durch die Aufstellung lenkender und qualifizierter Planungen bzw. durch die Ausweisung von Vorranggebieten und -flächen entsprechend den abzuwägenden Interessen zu lenken.

Für die Steuerung bietet sich die Konzentration von solchen Anlagen an. Mit dem angefügten Satz in § 35 Abs. 3 BauGB soll daher unter Berücksichtigung der Systematik des § 35 BauGB die Möglichkeit der planerischen Konfliktbewältigung gegeben werden. Da das Bundesverwaltungsgericht in dem Urteil vom 22. Mai 1987 - 4 C 57/84 - entschieden hat, daß Gemeinden Abgrabungsgebiete für Kies und Sand darstellen können mit dem Ziel, diese in den ausgewiesenen Standorten zu konzentrieren und der Folge, sie im übrigen Außenbereich zu vermeiden, wurde die Formulierung in dem anzufügenden Satz bewußt offen gehalten und nicht auf Windenergieanlagen beschränkt.

(noch Ziff. 2 bis 5)

Eine entsprechende Formulierung ist auch für die Raumordnung und Landesplanung aus mehreren Gründen erforderlich. Zum einen bezieht sich das Urteil des BVerwG vom 22. Mai 1987 hinsichtlich der Abgrabungskonzentration nur auf den Bereich der Bauleitplanung. Die Frage, inwieweit sich diese Rechtsprechung auf die Raumordnung und Landesplanung übertragen läßt, kann zu Streitigkeiten führen. Zum anderen kann Streit über die Frage entstehen, ob eine einzelne Windkraftanlage ein raumbedeutsames Vorhaben ist und ob insofern § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB überhaupt Anwendung findet. Verneint man diese Frage, entfällt für die Raumordnung und Landesplanung jegliche Steuerungsmöglichkeit. Da die Landesplanung von ihrem Auftrag her an der Konzentration von Vorhaben in bestimmten Gebieten interessiert sein muß, muß auch für die Raumordnung und Landesplanung eine entsprechende Steuerungsmöglichkeit vorgesehen werden.

Eine Einschränkung der Privilegierung auf Einzelanlagen ist abzulehnen, weil dies zu einer Zersplitterung des Außenbereichs führen kann, mögliche Standorte nicht optimal ausgenutzt werden könnten und Gründe des Natur- und Landschaftsschutzes entgegenstehen.

Windenergieanlagen sind generell ohne Zuordnung zu einem bestimmten Vorhaben zu privilegieren, da kein sachlicher Grund ersichtlich ist, warum Windkraftanlagen, die in einem räumlichen Zusammenhang mit einem landwirtschaftlichen Betrieb stehen, im Gegensatz zu anderen Windenergieanlagen privilegiert sein sollen.

[Zu Artikel 2

Eine Aufspaltung des Inkrafttretenstermins für die Änderung des § 1 Abs. 5 Satz 2 Nr. 7 einerseits und der Änderung des § 35 BauGB andererseits ist nicht erforderlich.]

[nur U]

B.

6. Der Agrarausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes unverändert beim Deutschen Bundestag einzubringen.

C.

7. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, den Gesetzentwurf beim Deutschen Bundestag nicht einzubringen.